



Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen

Das Erlernen des Schwimmens ist nicht nur eine lebenswichtige Fähigkeit, die im Ernstfall Leben retten kann, sondern auch eine wichtige Voraussetzung für das Ausüben von Wassersportarten. Zudem eröffnet es vielfältige Freizeitmöglichkeiten, fördert die Gesundheit und macht Spaß.

Deshalb hat der Inhaltsbereich „Bewegen im Wasser“ des Bildungsplans Sport eine hohe Bedeutung und ist verbindlich zu unterrichten. Dies betrifft alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Religion oder weltanschaulichen Überzeugungen. Das Verwaltungsgericht Freiburg hat mit Urteil vom 15. April 2025 in einer Einzelfallentscheidung festgestellt, dass kein Anspruch auf Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen besteht. Zunächst ist nach einer „kompromisshaften Konfliktentschärfung“ zu suchen, die meist durch organisatorische Vorgaben und Ausweichmöglichkeiten (etwa Bereitstellung einer abgetrennten Umkleidekabine, Tragen von nicht enganliegender Badebekleidung) erreicht werden kann. Das Kultusministerium weist darauf hin, dass Befreiungen vom Schwimmunterricht aus religiösen bzw. weltanschaulichen Gründen daher im Regelfall abzulehnen sind.